

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren der Ortsgemeinde Heinzenbach vom 25. Juni 1990

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Heinzenbach hat am 06.06.1990 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), der §§ 2 III, 5 II und 6 I Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), sowie der §§ 2 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern, Ref. 10, Az.: 029-020/00, vom 18.6.1990 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 22 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Ausheben des Grabes, Beisetzung und Zuschaukeln des Grabes, sowie Auflegen der Kränze werden die mit dem Ausführenden (Friedhofswärter) vereinbarten Kostenbeträge berechnet und erhoben.

(2) Sämtliche Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg zu zahlen.


Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, ist der Preis mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

6541 Heinzenbach, den 25. Juni 1990

Ortsgemeinde Heinzenbach


(Müller)
Ortsbürgermeister



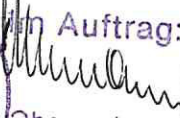
Bedenken wegen Rechtsverletzung werden nicht geltend gemacht.

Simmern, den 18. Juni 1990

Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ref. 10 AZ: 029-020/00 Nr. 412



Im Auftrag:

Oberamtsrat